

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf/Ts.

Friedrichsdorf, den  
4.5.1965

### B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 BBauGes. vom 23.6.1960 zum Bebauungsplan der Stadt Friedrichsdorf für das Gebiet am Sportplatz (Flur 1, Fl.St.323/3).

In der Stadtverordnetensitzung am 30.4.1965 wurde einstimmig beschlossen, für das Grundstück Flur 1, Flurstück 323/3 in der Gemarkung Friedrichsdorf gemäß den Paragraphen 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 einen Teilbebauungsplan aufzustellen. Auf dieser Fläche sollen zunächst 4 Eigenheime und 18 Wohnungen in einem Wohnblock errichtet werden. Das Flurstück selbst soll dann noch einen zweiten und dritten Teilbebauungsplan erhalten, um jeweils nach der Fertigstellung weitere Eigenheime und Mietwohnungen erstellen zu können.

Diese Ausweisung ist wegen der anstehenden Wohnungsnot dringend erforderlich. Der Grund und Boden gehört der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des evangelischen Hilfswerkes in Hessen und Nassau, die sich der Stadt gegenüber bereit erklärte, im Sinne der oben dargelegten Bebauung die Wohnungen zu erstellen. Bodenordnende Maßnahmen sind für die Verwirklichung dieser Vorhaben nicht mehr einzuleiten.

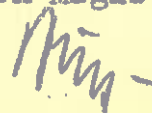
Die Erschließung des im Teilbebauungsplan ausgewiesenen Geländes übernimmt die Stadt Friedrichsdorf. Die Abwässer werden zunächst dem Kanal der Burgstraße zugeführt. Herr Ing. O. Hecker ist mit der Fertigung des Kanalbauplanes beauftragt. Die städtische Wasserleitung führt unmittelbar an dem Gelände vorbei, so daß auch die Versorgung mit Wasser gesichert ist.

Es ist beabsichtigt, die anerkannten Wohnungsnotstandsfälle mit den Mietwohnungen aufzulösen und Interessenten für Eigenheime die Möglichkeit der Wohnraumbeschaffung zu bieten. Alle Wohnungen sind für ortsansässige Wohnungssuchende bestimmt.

aufgestellt:

Friedrichsdorf, den 4.5.1965

Für den Magistrat:



Bürgermeister.